

Privatgutachten müssen rechtzeitig vorgelegt werden und sorgfältig erstellt sein – Anmerkung zu Beschluss des Oberlandesgerichts München (OLG München) vom 08.11.2018 – 27 U2805/18 Bau

I.

Bei sehr vielen Gerichtsverfahren sind technische oder biologische Fakten entscheidend. Oftmals verfügen die Prozeßbeteiligten nicht über das notwendige Fachwissen, um diese Fakten beurteilen zu können. Dann ist Expertenwissen notwendig, welches in Form von Gutachten zur Verfügung gestellt werden muss. Die Entscheidung des OLG München unterstreicht, wichtig es ist, diese Gutachten möglichst frühzeitig einzuholen und dass diese Gutachten sich sorgfältig mit der jeweiligen Sachlage auseinandersetzen müssen.

II.

Kläger und Beklagte streiten über Restwerklohn aus einem Werkvertrag. Die Klägerin errichtete u.a. eine Gabionenwand. Die Beklagte ist der Auffassung, dass dies mangelhaft geschehen ist. Erstinstanzlich ist hierzu ein Sachverständigengutachten eingeholt worden. Dieses hat die von der Beklagten gerügten Mängel nur teilweise bestätigt. Die Beklagte wurde erstinstanzlich im Wesentlichen zur Zahlung verurteilt, allerdings Zug um Zug gegen Beseitigung der Mängel. Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt und im Berufungsverfahren ein weiteres Gutachten vorgelegt, welches sich aber nicht mit den Feststellungen des gerichtlichen Gutachtens auseinandersetzte. Das OLG München hat die Berufung zurückgewiesen. Das Privatgutachten sei verspätet, es hätte bereits erstinstanzlich vorgelegt werden können und müssen. Außerdem zeige das Gutachten keine Fehler des erstinstanzlich eingeholten gerichtlichen Gutachtens auf.

III.

1.

Oftmals ist in einem Gerichtsverfahren Expertenwissen streitentscheidend. Steht zum Beispiel, wie im entschiedenen Fall, im Streit, ob ein errichtetes Bauwerk Mängel aufweist oder ob ein Arzt eine Krankheit entsprechend den Regeln der ärztlichen Kunst behandelt hat, muss dies nach den im jeweiligen Fachgebiet aktuell gültigen Regeln der Technik beantwortet werden. Oftmals fehlt es den Prozeßbeteiligten an diesem Fachwissen. Dann ist es notwendig, sich dieses Expertenwissen in Form eines Gutachtens einzuholen.

Liegt dieses Gutachten vor, müssen die Prozeßbeteiligten sich mit diesem Gutachten auseinandersetzen. Auch hier ist es oftmals notwendig, einen eigenen Gutachter hinzuzuziehen, um die Methodik und die Schlussfolgerungen des gerichtlich bestellten Gutachters zu überprüfen. Wichtig ist dabei, dass den Prozessbeteiligten nicht unendlich viel Zeit bleibt, zu dem gerichtlichen Gutachten Stellung zu nehmen. Sehr oft setzt das Gericht mit der Zustellung des gerichtlichen Gutachtens Fristen zur Stellungnahme. Selbst wenn keine gesonderte Frist gesetzt wird, muss spätestens bis zum Ende der mündlichen Verhandlung die Stellungnahme zu dem gerichtlichen Gutachten vorliegen.

Die Entscheidung des OLG München zeigt, dass danach Einwendungen gegen das gerichtlich vorgelegte Gutachten verspätet sein können. Insbesondere im Berufungsverfahren dürfen neue Tatsachen oder Einwendungen nur berücksichtigt werden, wenn diese entweder unstrittig sind oder die vortragende Partei ohne Verschulden daran gehindert war, diese erstinstanzlich vorzutragen. In der besprochenen Entscheidung war das OLG München der Auffassung, die Beklagte hätte ihr Gutachten bereits in der ersten Instanz vorlegen können. Es hat das Gutachten allein deshalb nicht berücksichtigt.

2.

Privatgutachten müssen nicht nur rechtzeitig vorgelegt werden, sie müssen auch stichhaltig sein. Dazu müssen sie sich insbesondere mit einem bereits vorliegenden gerichtlichen Gutachten kritisch auseinandersetzen. Dies war in der besprochenen Entscheidung nicht der Fall. Der gerichtlich bestellte Gutachter hatte seine Vorgehensweise und die von ihm angestellten Versuche ausführlich dargestellt. Hierauf ging das in der Berufung von der Beklagten vorgelegte Privatgutachten nicht ein, sondern setzte seine Auffassung einfach nur an die Stelle der Auffassung des gerichtlich bestellten Gutachters. Dies war nicht ausreichend.

IV.

Gerichtsverfahren werden nicht nur durch Rechtsnormen entschieden, sondern auch durch Tatsachen. Sehr oft ist es notwendig, dem Gericht durch Gutachten Expertenwissen zur Verfügung zu stellen. Solche Gutachten müssen rechtzeitig vorgelegt werden und dürfen nicht nur pauschale Behauptung aufstellen, sondern sich mit dem konkreten Prozessstand kritisch auseinandersetzen. Damit hier keine Fehler gemacht werden die zum prozessvolles zu führen ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.